FAQ – Häufig gestellte Fragen

„raus aus Öl und Gas“ für Private

mehrgeschoßiger Wohnbau und Reihenhausanlagen

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems 3

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau? 3
2. Was gilt als Reihenhausanlage? 3
3. Wer ist der/die AntragstellerIn im mehrgeschoßigen Wohnbau? 3
4. Wie alt muss die bestehende Heizung sein? 3
5. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“? 3
6. Was versteht man unter einer Zentralheizung? 3
7. Was versteht man unter einer Zentralisierung? 3
8. Wird die Umstellung auf eine klimafreundliche Heizungsanlage, die nur eine Wohnung im MGW versorgt, gefördert? 3
9. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 3
10. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen? 4
11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „raus aus Öl und Gas“ beantragen? 4
12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 4
13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2022 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen? 4
14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber? 4
15. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten? 4
16. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen? 4
17. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen? 4

Förderungsfähige Kosten 4

18. Welche Kosten sind förderungsfähig? 4
19. Kann ich auch nur für den Energieausweis oder mein Gesamtsanierungskonzept eine Förderung erhalten? 5
20. Was sind Planungskosten? 5
21. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen? 5
22. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 5
23. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 5
24. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ förderungsfähig? 5
25. Werden Eigenleistungen gefördert? 5
26. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf gefördert? 5

Förderungshöhen 5

27. Wie hoch ist die max. Förderung? 5
28. Welche Zuschläge kann ich beantragen? 6
29. Wieso bekomme ich für meine Photovoltaikanlage keinen Solarbonus? 6
30. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Niedertemperatur-Verteilsystem 6
31. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden? 7
32. Warum gibt es den Ortskern-Zuschlag nicht mehr? 7
33. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger? 7
34. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden? 7

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 7

35. Wann stelle ich einen Antrag, wann registriere ich mich für die Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ im mehrgeschossigen Wohnbau? 7
36. Wie geht es nach der Antragstellung (Bereich A laut Informationsblatt) weiter? 7
37. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung (Bereich A laut Informationsblatt)? 7
38. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen? 8
39. Brauche ich einen Energieausweis? 8
40. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept? 8
41. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich? 8

Kontakt 9

42. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ beantworten? .. 9

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems

1. Was ist ein mehrgeschoßiger Wohnbau?

Als mehrgeschoßiger Wohnbau (MGW) gelten Wohnbauten, die aus drei oder mehr Wohneinheiten bestehen.

2. Was gilt als Reihenhausanlage?

Wenn der Heizungstausch nicht nur ein einzelnes Reihenhaus, sondern die gesamte Heizungs-Infrastruktur der Reihenhausanlage betrifft, ist ein Förderungsantrag für die gesamte Reihenhausanlage zu stellen.

3. Wer ist der/die AntragstellerIn im mehrgeschoßigen Wohnbau?

Da es sich um eine Objektförderung handelt, ist der/die AntragstellerIn der/die GebäudeeigentümerIn bzw. in deren Namen die bevollmächtigte Vertretung (z. B. die Hausverwaltung). Im Falle einer Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems können auch MieterInnen und WohnungseigentümerInnen einzelner Wohnungen eine Förderung beantragen.
Beim eigenständigen Zentralisieren des Heizungssystems durch MieterInnen oder WohnungseigentümerInnen einzelner Wohnungen, oder beim Tausch des Heizungssystems durch den/die GebäudeeigentümerIn sind die wohnzivilrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme einzuhalten.

4. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?

Das bestehende Heizungssystem muss kein Mindestalter aufweisen. Wichtig ist nur, dass es mit einem fossilen Brennstoff betrieben wird.

5. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“?

Zentrale Ölheizungen oder Einzelöfen, Gasheizungen oder Gasetagenheizungen, Allesbrenner für Kohle oder Koks (auch wenn zum Teil mit Holz geheizt wurde) und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen zählen als fossiles Heizungssystem.

6. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Der Begriff *Zentralheizung* bezeichnet Systeme zur Beheizung ganzer Gebäude und umfasst eine Anlage zur bedarfsgerechten Wärmeerzeugung (z. B. Biomasse-Heizkessel oder Wärmepumpe) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inkl. Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Heizkörper) und Regelung.

Im Rahmen der Förderaktion „raus aus Öl und Gas“ werden nur Systeme gefördert, die eine wassergeführte Wärmeverteilung aufweisen.

7. Was versteht man unter einer Zentralisierung?

Der Begriff *Zentralisierung* bezeichnet den Anschluss einer einzelnen Wohnung - die bisher dezentral von einer einzelnen Gastherme bzw. von einem fossilen Einzelofen in der Wohnung beheizt wurde - an das zentrale klimafreundliche Heizungssystem vom gesamten mehrgeschoßigen Gebäude / von der gesamten Reihenhausanlage.

8. Wird die Umstellung auf eine klimafreundliche Heizungsanlage, die nur eine Wohnung im MGW versorgt, gefördert?

Der Tausch einer fossilen Heizung in einer Wohnung gegen eine klimafreundliche Anlage, die nicht das Gesamtgebäude (MGW) versorgt, wird mit dem Pauschalbetrag der Zentralisierung in Höhe von 4.000 Euro zzgl. möglicher Zuschläge gefördert.

9. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja. Sollten Sie als EigentümerIn an unterschiedlichen Standorten einen Heizungstausch umsetzen wollen, können Sie im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“ pro Standort bzw. ersetztem Heizungssystem einen separaten Antrag stellen. Pro neuem Heizungssystem kann allerdings nur ein Antrag gestellt werden.

10. Ich wohne im Ausland. Der Standort, an dem die Heizung getauscht wird, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ gilt für Heizungsanlagen im Inland, unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin.

11. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsbonus“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „raus aus Öl und Gas“ beantragen?

Ja. Sofern am gleichen Standort im Rahmen des „Sanierungsbonus“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmung, Fenstertausch, etc.) gefördert wurden bzw. nicht bereits eine Förderung für den Tausch der fossilen Heizung genehmigt bzw. ausbezahlt wurde, kann hierfür nun die Förderung „raus aus Öl und Gas“ beantragt werden.

12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2022 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ werden ausschließlich Leistungen gefördert, die ab dem 01.01.2023 erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor dem 01.01.2023 geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Sowohl die Altanlage als auch ggf. vorhandene Brennstofftanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein Verkauf bzw. die Weitergabe der Altanlage nicht ausreichend sind, um das Förderungskriterium „Entsorgung“ zu erfüllen.

15. Das Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, wird sowohl privat als auch betrieblich genutzt. Was ist zu beachten?

Um „raus aus Öl und Gas“ für Private zu beantragen, muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Heizung gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken genutzte Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen. Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für Betriebe finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe.html.

16. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen?

Nein. In diesem Fall kann nur der Anschluss an das Nah- oder Fernwärmenetz gefördert werden.

17. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Bitte beachten Sie bei der Förderung von Wärmepumpen, dass die Vorlauftemperatur im Heizkreis 55 °C nicht überschreiten darf. Dies bedingt eine durchgängige Fußbodenheizung, Flächenheizungen oder spezielle Niedertemperaturheizkörper.

Förderungsfähige Kosten

18. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Webseite www.raus-aus-öl.at.

19. Kann ich auch nur für den Energieausweis oder mein Gesamtsanierungskonzept eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis oder ein Gesamtsanierungskonzept allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings beim Heizungstausch als Planungsleistung anerkannt und daher mit bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähig berücksichtigt. Für ein Gesamtsanierungskonzept kann ein Bonus vergeben werden.

20. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstauschs notwendig sind. Planungskosten können mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

21. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite: Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme

22. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja, wenn die Heizungsanlage in der Liste der förderungsfähigen Anlagentypen gelistet ist.

23. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein, da hier weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt wird.

24. Sind die Kosten einer thermischen Sanierung im Rahmen der Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ förderungsfähig?

Nein. Kosten für eine thermische Sanierung können allerdings separat im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsbonus“ gefördert werden.

25. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

26. Wie wird Contracting, Leasing oder Mietkauf gefördert?

Bei einer Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Contracting, Leasing, Mietkauf oder einer ähnlichen Finanzierungsform müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

- Als Förderungsnehmer kann nur die nutzende Person / Eigentumsgemeinschaft der geförderten Maßnahme auftreten. Die geförderte Maßnahme muss entweder ins Eigentum des:der Förderungsnehmenden übergehen oder die im Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag festgelegte Vertragsdauer muss der Nutzungsdauer der Maßnahme gemäß Förderungsvertrag / Allgemeine Vertragsbedingungen entsprechen.
- Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von dem:der Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maixmalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Der Contracting-, Leasing- oder Mietkaufvertrag sowie entsprechende Zahlungsnachweise sind gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Förderungshöhen

27. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung wird mittels Pauschalsatz unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge und abhängig von der neu installierten Technologie sowie der Größe der Anlage berechnet und ist mit 75 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Planungskosten sind förderungsfähig und werden mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines mehrgeschoßigen Wohnbaus mit 4 Wohnungen. Es soll von Gasthermen in den 4 Wohnungen auf einen gemeinsamen Pelletskessel (Leistung 75 kW) für das gesamte Gebäude umgestellt werden. Gleichzeitig wird in allen 4 Wohnungen der Gas-Kochherd durch einen E-Herd ersetzt.

Die Investitionskosten für das neue Holzzentralheizungsgerät belaufen sich auf 50.000 Euro, die Entsorgung der alten Gasthermen kostet insgesamt 5.000 Euro und da uns ein Energieberater bei diesem Vorhaben unterstützt hat, fallen noch 1.000 Euro an Planungskosten an. Die Kosten für 4-Herde liegen gesamt bei 6.000 Euro, in Summe 62.000 Euro.

Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

Pelletskessel zwischen 50 kW und 100 kW	30.000 Euro
Zentralisierung des Heizungssystems 4.000 Euro/Wohnung	16.000 Euro
Zuschlag Ausstieg aus Kochgas 1.200 Euro/Wohnung	4.800 Euro
= max. Förderungsbetrag	50.800 Euro

Die maximale Förderung darf 75 % nicht überschreiten, von 62.000 Euro sind dies 46.500 Euro. Die Förderung wird daher mit 75 % begrenzt und in Höhe von **46.500 Euro** zugesichert.

28. Welche Zuschläge kann ich beantragen?

Sie können folgende Zuschläge beantragen: Ersatz des Gas-Herdes durch einen E-Herd (Ausstieg aus Kochgas), Bohrbonus bei Tiefenbohrung für Wärmepumpe, Umstieg auf Niedertemperatur-Wärmeverteilsystem (z.B. Fussbodenheizung), Gesamtsanierungskonzept, Solarbonus für thermische Solaranlage. Bitte beachten Sie, dass diese Investitionen immer gleichzeitig mit der Errichtung des neuen Heizungssystems anfallen müssen.

Eine genaue Aufstellung der möglichen Zuschläge finden Sie im Informationsblatt „Raus aus Öl und Gas“ für Private MGW.

29. Wieso bekomme ich für meine Photovoltaikanlage keinen Solarbonus?

Bitte beachten Sie, dass Photovoltaikanlagen keine thermischen Solaranlagen sind und daher der Solarbonus dafür nicht vergeben werden kann.

30. Welche Voraussetzungen gelten für den Bonus „Niedertemperatur-Verteilsystem“?

Anerkannt werden die Kosten für den Umbau des bestehenden Wärmeverteilungssystems auf Niedertemperatur, wenn dies gleichzeitig mit dem Heizungstausch erfolgt. Die gesamte beheizte Fläche muss durchgängig mit einer Flächenheizung (Fußboden, Wand, Decke) oder Flächenheizkörpern mit Wärme versorgt werden. Die Vorlauftemperatur des Heizungssystems darf max. 55°C betragen.

Förderungsfähige Kosten:

- erforderliche Arbeiten an Anbinde-/Steig-/Verteilleitungen
- Notwendige Konstruktionen für Wandheizungen (ab der tragenden Struktur)
- Fußbodenaufbau für die Errichtung einer Fußbodenheizung (Heizestrich, Dämmung, usw.) belagsfertig
- Wärmeabgabesystem

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Fußbodenbelag
- Neuerrichtung einer tragenden Struktur (Fundament, Stahlbetondecke, usw.)
- Weiterführende Umbauarbeiten im Gebäude/in der Wohnung
- Systeme, die zusätzlich auch mit Strom betrieben werden (z.B. an der Wand montierte, wassergeführte Gebläsekonvektoren; Nachrüstung herkömmlicher Heizkörper mit Ventilatoren; Wärmepumpen-Heizkörper; elektrische Fußbodenheizung/Heizmatten;)

Der Nachweis erfolgt über eine entsprechende Bestätigung auf dem Endabrechnungsformular.

31. Können Zuschläge miteinander kombiniert werden?

Eine Kombination von Zuschlägen ist möglich. Die Gesamtförderung ist inkl. Zuschlägen mit 75% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

32. Warum gibt es den Ortskern-Zuschlag nicht mehr?

Der Ortskern-Zuschlag wurde aus Mitteln des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020-2026 (ARF) finanziert. Das dafür veranschlagte Budget wurde bereits erfolgreich vergeben. Für Anträge ab dem 09.10.2023 ist daher kein Ortskern-Zuschlag mehr möglich.

33. Ich habe eine Wärmepumpe eingebaut und die Kosten sind hoch genug, um das Förderungsmaximum zu erhalten. Warum bekomme ich trotzdem weniger?

Beim Einbau einer förderungsfähigen Wärmepumpe, deren Kältemittel ein Treibhauspotential (GWP) von über 1.500 hat, wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf unserer Webseite.

34. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt werden?

Für die beantragte Maßnahme kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

35. Wann stelle ich einen Antrag, wann registriere ich mich für die Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ im mehrgeschossigen Wohnbau?

Für den Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt ist ein Antrag (ohne vorgestellter Registrierung) zu stellen, wenn

- ein neues klimafreundliches Heizungssystem für das gesamte Gebäude errichtet wird; **oder**
- ein neues klimafreundliches Heizungssystem für das gesamte Gebäude errichtet wird und im Rahmen dieses Projektes zusätzlich mindestens eine Wohnung zentralisiert wird; **oder**
- mehrere Einzelwohnungen an eine bestehende klimafreundliche Zentralheizung für das gesamte Gebäude angeschlossen wird (nachträgliche Zentralisierungen).

Näheres dazu finden Sie in den folgenden Fragen bzw. im **Informationsblatt** Bereich A.

Eine Registrierung (mit nachgestellter Antragstellung) ist durchzuführen, wenn

- eine Einzelwohnung an eine bestehende klimafreundliche Zentralheizung für das gesamte Gebäude angeschlossen wird (nachträgliche Zentralisierung).

Näheres dazu finden Sie **im Informationsblatt** Bereich B.

36. Wie geht es nach der Antragstellung (Bereich A laut Informationsblatt) weiter?

Wenn die Vollständigkeit und Konformität mit den Förderkriterien von den MitarbeiterInnen der KPC bestätigt ist, erhalten Sie einen Förderungsvorschlag mit Möglichkeit zur Stellungnahme. Anschließend wird dieser Vorschlag dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt und Ihnen der Förderungsvertrag zugesendet. Nachdem Sie diesen Vertrag angenommen haben, sind die Endabrechnungsunterlagen ausschließlich über den Ihnen im Förderungsvertrag zugesendeten Link zur Online-Plattform hochzuladen. Auf anderem Weg können die Endabrechnungsunterlagen nicht akzeptiert werden.

37. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung (Bereich A laut Informationsblatt)?

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen für die Endabrechnung über die Online-Plattform an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle (Schluss-)Rechnungen, die für die beantragten Maßnahmen relevant sind (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

- Wärmeliefervertrag (bei Anschluss an Fernwärme)

Es können nur vollständige Rechnungen anerkannt werden. Bitte beachten sie, dass die tatsächliche Förderungshöhe anhand der Endabrechnungsunterlagen festgestellt wird. Die ausbezahlte Förderungshöhe kann von der im Förderungsvertrag zugesagten Förderungshöhe abweichen.

38. Benötige ich eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister), um einen Antrag einzubringen?

Im Rahmen der Antragstellung ist in den meisten Fällen eine KUR (Kennzahl Unternehmensregister) anzugeben. Dies gilt auch für Privatpersonen (die EigentümerIn von mehr als 5 Wohnungen sind) oder private Wohnungseigentümergemeinschaften, bei denen es sich um kein Unternehmen handelt. Sollte keine KUR vorliegen, ist diese vor Antragstellung unter folgendem Link zu beantragen:

- Antrag auf Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ErsB) mit Handy-Signatur
- für einen Antrag ohne Handy-Signatur, verwenden Sie bitte diesen Link

39. Brauche ich einen Energieausweis?

Zur Antragstellung muss **entweder** ein gültiger Energieausweis (max. 10 Jahre alt) **oder** ein Gesamtsanierungskonzept **oder** ein Energieberatungsprotokoll bzw. ein klimaaktiv Heizungs-Check des jeweiligen Bundeslandes vorgelegt werden. Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich hierfür bei der zuständigen Institution Ihrer Landesregierung.

40. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept?

Ein Gesamtsanierungskonzept ist eine erweiterte Energieberatung, die von hierfür befugten Professionisten erstellt wird. Hierzu zugelassen sind ZiviltechnikerInnen, BaumeisterInnen und technische Büros der entsprechenden Fachrichtung. Dabei wird ein auf Basis der energetischen Bewertung des Bestandgebäudes, des Heizungssystems und den örtlichen Gegebenheiten angepasstes Gesamtsanierungskonzept erarbeitet.
Das Gesamtsanierungskonzept muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Grundlagenermittlung
- Bestandsaufnahme Bautechnik und Gebäudetechnik inkl. Energieausweisen und Bauteilfeststellung
- Bestandsaufnahme Gebäudetechnik inkl. Information über Realverbräuche
- Vor-Ort-Begehung
- Potenzialermittlung
- Sanierungskonzept und Maßnahmen inkl. Kostenschätzung

Die technischen Berechnungen im Gesamtsanierungskonzept richten sich nach den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 (April 2019), die Berechnungen zu den Gesamtkosten nach ÖNORM B 8110-4 bzw. ÖNORM M 7140. Weitere Informationen finden Sie im Dokument Information zum Gesamtsanierungskonzept. Für eine Mustervorlage eines Gesamtsanierungskonzeptes klicken Sie HIER.

41. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Kontakt

42. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „raus aus Öl und Gas“ beantworten?

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam “raus aus Öl und Gas“
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-722
E-Mail: heizung@kommunalkredit.at

www.raus-aus-öl.at | www.umweltfoerderung.at